

Telefon: 0 233-20306
Telefax: 0 233-25575

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten,
Gewerbemeldungen
KVR-I/41

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)

Vier verkaufsoffene Sonntage im gesamten Münchner Stadtgebiet

Antrag Nr. 14-20 / A00288 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 07.10.2014

Anlage 1: Antrag des Vereins CityPartnerMünchen e.V.

Anlage 2: Antrag der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung

Anlage 3: Ladenschlussverordnung - Änderungsverordnung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 19.05.2015 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Der Verein CityPartnerMünchen e.V. beantragte mit Schreiben an Herrn Bürgermeister Schmid vom 09.02.2015 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 14.06.2015 für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Antrag wurde damit begründet, dass anlässlich der Feierlichkeiten zur Erinnerung an die Stadtgründung am 14.06.1158 den Einzelhändlern im Einzugsbereich der Festaktivitäten, innerhalb des Altstadttrings (jeweils beide Straßenseiten) sowie vom Karlsplatz bis zum Hauptbahnhof, die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung geboten werden solle.

Zudem beantragte die Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung mit Antrag vom 07.10.2014 vier verkaufsoffene Sonntage im gesamten Münchner Stadtgebiet. Begründet wurde der Antrag damit, dass die im Ladenschlussgesetz zulässigen vier Verkaufssonntage in München nicht ermöglicht würden.

Darüber hinaus solle sich der Oberbürgermeister über den Bayerischen Städtetag für eine Reform des Ladenschlussgesetzes in Bayern einsetzen. Ziel sei dabei - wie in fast allen anderen Bundesländern - eine werktägliche Öffnung ohne Einschränkungen. Hilfsweise wird die Staatsregierung aufgefordert, zumindest die Anzahl der verkaufsoffenen Abendverkäufe zu liberalisieren.

Der Antrag wird damit begründet, dass nach der Übertragung der Kompetenz zur Regelung der Ladenschlusszeiten vom Bund auf die Länder, in allen Bundesländern, ausgenommen Bayern und Saarland, die Abendöffnung von Geschäften ermöglicht wurde.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 3 des Ladenschlussgesetzes müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach 20.00 Uhr grundsätzlich geschlossen bleiben.

Nach § 14 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten an jährlich vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

Diese Tage werden durch die zuständigen Stellen mittels Verordnung freigegeben.

Die Sonntagsöffnung darf laut Gesetz insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten, soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Landeshauptstadt München hat mit der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

In München wurde aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung der Verkauf von bestimmten Waren in räumlich mit dem Veranstaltungsort zusammenhängenden Gebieten anlässlich des Faschingstreibens in der Fußgängerzone, des ersten Oktoberfestsonntages und des Tages der Deutschen Einheit zugelassen. Außerdem wird in begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel im Jahr 2005 anlässlich der Feierlichkeiten zur Erinnerung an die Stadterhebung von Pasing vor 100 Jahren, eine Verordnung zur Freigabe des vierten möglichen Sonntages erlassen.

3. Stellungnahmen zur Sonntagsöffnung anlässlich des Stadtgründungsfestes

Verschiedene Institutionen und die Vertreter der großen Kirchen wurden um Stellungnahme gebeten.

Die hierzu befragte Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, das Referat für Arbeit und Wirtschaft der Landeshauptstadt München und der Handelsverband Bayern e.V. haben keine Einwände gegen die Sonntagsöffnung.

Die Gewerkschaft ver.di, Bezirk München, Fachbereich Handel und das Evangelisch-Lutherische Dekanat haben sich negativ geäußert. Die ablehnende Haltung stützt sich auf das Interesse der Arbeitnehmer und auf das grundsätzliche Gebot des Sonntagsschutzes.

Das Evangelisch-Lutherische Dekanat betont die Bedeutung eines gemeinsamen arbeitsfreien Tages in der Woche für die Familien. In Zeiten zunehmender Arbeitsverdichtung müsse darauf geachtet werden, dass es noch Ruheinseln gibt, die unangetastet bleiben. Darüber hinaus weist die Kirche darauf hin, dass es sich bei dem Stadtgründungstag nicht um ein außergewöhnliches Ereignis handeln würde.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft "ver.di" hat bis zum 14.05.2015 keine aktuelle schriftliche Stellungnahme abgegeben. In einem Telefongespräch und einer Stellungnahme vom 26.06.2007, auf das mit E-Mail vom 13.05.2015 hingewiesen wurde, wird die Sonntagsöffnung aber abgelehnt. Auf die Beschäftigten würden zusätzliche Belastungen zukommen und auch ökologische Belastungen würden entstehen. Eine Konkurrenzsituation mit den vereinzelt fünfständigen Sonntagsöffnungen in den Umlandgemeinden zu konstruieren, entbehre auch der betriebswirtschaftlichen Logik.

Eine eigene Stellungnahme des Erzbischöflichen Ordinariats ist nicht eingegangen. Eine Stellungnahme der Allianz für den freien Sonntag, einem Bündnis aus kirchlichen Arbeitnehmerorganisationen und Gewerkschaften, lehnt die Sonntagsöffnung ab. Ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Stadtgründungsfestes würde den Charakter des Festes verändern und zu einer Kommerzialisierung führen. Das Fest würde zu einem Beiwerk zu einer kommerziellen Veranstaltung. Aus einem Festtag würde ein normaler Werktag gemacht und aus einem Fest eine Verkaufsveranstaltung.

Darüber hinaus sei der geplante verkaufsoffene Sonntag womöglich rechtswidrig, da laut einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2011 der Markt Hauptanziehungspunkt sein müsse und die geöffneten Läden nur Nebeneffekt, der zur Versorgung der Bevölkerung diene. Zur Versorgung der Bevölkerung würden Lebensmittel gehören, nicht aber Elektrogeräte und Kleidungsstücke. Sollte künftig eine dauerhafte Sonntagsöffnung anlässlich des Stadtgründungsfestes geplant sein, ist es aus Sicht der Allianz für den freien Sonntag unerlässlich, dass ein Anhörungsverfahren stattfindet, in dem ausreichend Zeit und Raum für eine Diskussion und Beteiligung gegeben ist.

4. Zulässigkeit einer vierten Sonntagsöffnung anlässlich des Stadtgründungsfestes

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer auf § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG basierenden Rechtsverordnung (Anlage 3), wonach Verkaufsstellen außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten an jährlich vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen, liegen im Hinblick auf das Stadtgründungsfest vor.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates kann demnach die bestehende Ladenschlussverordnung um einen weiteren Sonntag (Stadtgründungstag) erweitert werden. Der Stadtgründungstag ist für die Landeshauptstadt ein wichtiger Jahrestag, der es rechtfertigt, dass anlässlich der jährlich stattfindenden Feierlichkeiten die Geschäfte auch sonntags geöffnet sind.

Zudem ist zu erwarten, dass die Feierlichkeiten einen großen Besucherstrom anziehen werden.

Die Befürchtungen, dass mit dieser Sonntagsfreigabe ein Präzedenzfall geschaffen wird, der eine Welle anderer Anträge nach sich ziehen könnte, erscheinen im Hinblick auf das seltene Ereignis der Stadtgründung im Jahr 1158 sowie auf die gesetzlich begrenzte Zahl von jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen unbegründet.

Nachdem in München bisher drei verkaufsoffene Sonntage seit Jahren freigegeben sind, wäre mit Genehmigung eines vierten Sonntags der gesetzliche Rahmen ausgeschöpft. Weitere Sonntagsöffnungen sind rechtlich nicht mehr möglich.

Hinzu kommt, dass es bei der Sonntagsöffnung am 14.06.2015 nicht vordergründig um fünf zusätzliche Einkaufsstunden geht, sondern – gerade anlässlich des Stadtgründungsfestes – auch um eine Selbstdarstellung als „lebendige Innenstadt“.

Dies nützt neben den Großbetrieben auch den Klein- und Mittelbetrieben.
Der verkaufsoffene Sonntag gefährdet keine Arbeitsplätze; vielmehr trägt er dazu bei, bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

Vor diesem Hintergrund erscheint die zusätzliche Belastung der betroffenen Beschäftigten von zusätzlichen fünf Stunden einmal im Jahr vertretbar, zumal die Einzelheiten sozialverträglich unter Beachtung des Arbeitsschutzes und in Absprache mit dem jeweiligen Betriebsrat auszuhandeln sind und laut Antragsteller bei den Beschäftigten auf Freiwilligkeit gesetzt wird.

Diese positive Einstellung zu einer Sonntagsöffnung anlässlich eines besonderen Ereignisses, nämlich der Stadtgründung (urkundlich erstmals am 14.06.1158 erwähnt) steht nicht im Gegensatz zur restriktiven Haltung der Landeshauptstadt München gegenüber verlängerten Öffnungszeiten im Allgemeinen, insbesondere zu Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Hier hat sich die Landeshauptstadt immer wieder zur Einhaltung des Ladenschlusses bekannt.

Im Übrigen kann auch nicht von einer „Durchlöcherung“ des Ladenschlussgesetzes gesprochen werden, wenn insgesamt vier mal im Jahr verantwortungsbewusst und zum Wohl der Allgemeinheit von den Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, Gebrauch gemacht wird.

5. Ergebnis

Das Kreisverwaltungsreferat vertritt daher - trotz der teilweise ablehnenden Reaktionen - die Auffassung, dass angesichts der historischen Bedeutung des Ereignisses eine dauerhafte Aufnahme dieser vierten Sonntagsöffnung möglich ist.

Eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Erweiterung von Sonntagsöffnungen oder ein Eintreten für weitere Liberalisierungen beim Landesgesetzgeber wird jedoch abgelehnt (siehe hierzu im Einzelnen unten Ziffer 6).

Die Sonntagsöffnung soll für alle Verkaufsstellen im Bereich der Innenstadt von München (im Uhrzeigersinn: Bahnhofplatz - Luisenstraße - Elisenstraße - Lenbachplatz - Maximiliansplatz - Platz der Opfer des Nationalsozialismus - Briennerstraße - Odeonsplatz - Residenzstraße - Max-Josef-Platz - Maximilianstraße - Thomas-Wimmer-Ring - Isartor - Frauenstraße - Blumenstraße - Sendlinger Tor - Sonnenstraße - Karlsplatz - Bayerstraße - Bahnhofsplatz) ermöglicht werden.

6. Unzulässigkeit einer darüber hinausgehende Liberalisierung (Antrag FTB)

Durch die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Stadtgründungsfestes werden die Möglichkeiten des § 14 LadSchlG bereits voll ausgeschöpft (s.o.).

In den letzten Jahren hat die Rechtsprechung mehrere Verordnungen anderer Gemeinden als nicht rechtmäßig gewertet, wenn die zugrunde liegenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht in unmittelbarer Nähe der offenen Verkaufsstellen stattfanden und damit bestätigt, dass die seit vielen Jahren von der Landeshauptstadt München praktizierte Verfahrensweise mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt.

Eine stadtweite Öffnung der Ladengeschäfte wäre daher nur möglich, wenn sich der einer Verordnung zugrunde liegende Anlass auf das gesamte Stadtgebiet beziehen würde. Dies ist aber weder bei den bisher bestehenden drei Sonntagsöffnungen, noch beim Stadtgründungsfest der Fall.

Das Ladenschlussgesetz ist eine gesetzliche Regelung, die dem Arbeitnehmerschutz dient und gewährleisten soll, dass in Bereichen, wo dies möglich ist, den Arbeitnehmern ein selbstbestimmtes Familien- und Freizeitleben ermöglicht wird.

Die derzeit bestehenden Ladenöffnungszeiten sind für die Versorgung der Bevölkerung als ausreichend anzusehen, insbesondere weil sie im Vergleich zu früheren Regelungen erheblich ausgeweitet wurden. Die Landeshauptstadt München sieht daher keine Veranlassung, auf die Verabschiedung eines neuen Ladenschlussgesetzes hinzuwirken.

Insoweit wird auch auf die unter Ziffer 3 angeführten Stellungnahmen verwiesen.

Zur Förderung der FTB hinsichtlich verkaufsoffener Ladenverkäufe nach den geltenden Ladenschlusszeiten wird Folgendes ausgeführt:

Das Arbeitsministerium hat die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 23 LadSchlG für verlängerte Ladenöffnungszeiten bei örtlich begrenzten Veranstaltungen auf die Regierungen übertragen.

Die noch vom Arbeitsministerium festgelegten Verfahrensgrundsätze zur Anwendung von § 23 Abs. 1 LadSchlG sehen vor, dass das Ausnahmeersuchen hinsichtlich erweiterter Ladenöffnungszeiten einmal jährlich pro Kommune positiv beschieden werden kann, wenn die Veranstaltung werktags stattfindet, das Ausnahmeersuchen von der Kommune gestellt wurde und der reine Shoppinggedanke nicht im Vordergrund steht, sondern die verlängerte Ladenöffnung im Zusammenhang mit einer kulturellen Veranstaltung zu sehen ist.

Die Landeshauptstadt München hat auf die Anzahl der "Shoppingnächte" keinerlei Einflussmöglichkeiten.

7. Abstimmungen

Die vorliegende Änderungsverordnung zur Ladenschlussverordnung wurde mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich, sowie der zuständige Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Anlässlich der jährlich stattfindenden Feierlichkeiten zum Stadtgründungsfest wird eine Sonntagsöffnung innerhalb der Altstadt für fünf Stunden bis längstens 18.00 Uhr ermöglicht; die bestehende Ladenschlussverordnung wird durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) gemäß Anlage 3 geändert.

2. Dem Antrag der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung wird insoweit zugestimmt, als ein vierter verkaufsoffener Sonntag ermöglicht wird; eine Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet wird abgelehnt. Ebenso wird ein Eintreten des Herrn Oberbürgermeisters auf Landesebene für weitere Liberalisierungen abgelehnt.

3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00288 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 07.04.2014 ist somit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

III. Beschluss nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I.-III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium-Dokumentationsstelle
an das Direktorium - D - R (3-fach)
an das Revisionsamt

V. WV. bei Kreisverwaltungsreferat-GL 12

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

2. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

3. An das Polizeipräsidium München

4. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I
zu weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL 12